



## Hausordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Unterföhring

Der Wertstoffhof wird im Namen und im Auftrag der Gemeinde Unterföhring von der Firma J.+A. Rauscher, Feldstraße 6, 85774 Unterföhring betrieben. Das Recht und die Pflicht zur Benutzung des Wertstoffhofs durch die Gemeindebürger richtet sich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung und Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Unterföhring (Abfallwirtschaftssatzung).

### 1. Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Wertstoffhofs ist nur Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 15 Abs.1 GO gestattet. Alle Benutzer des Wertstoffhofs sind verpflichtet, sich auszuweisen. Wird die Ausweiskontrolle verweigert, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme von Wertstoffen zu verweigern. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung von Aufsichtspersonen gestattet. Ortsansässige Gewerbetreibende dürfen mit Ausnahme von E-Schrott nur Wertstoffe aus ihren Privathaushalten anliefern, nicht aber Wertstoffe aus ihrem Geschäftsbetrieb. Bei der privat beauftragten Anlieferung von Sperrmüll durch örtliche Gewerbebetriebe ist nachzuweisen, dass die Wertstoffe aus örtlichen Haushalten stammen (Bestätigung der Sperrmüllherkunft lt. Berechtigungsschein der Gemeinde Unterföhring)

### 2. Einschränkung des Benutzungsrechtes

Von der Benutzung des Wertstoffhofs sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die sich nicht mit einem gültigen Ausweis als Berechtigte ausweisen können,
- b) Personen, die sich Abfällen oder Wertstoffen entledigen wollen, deren Annahme durch die Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen ist,
- c) Personen, die sich ordnungs- oder sicherheitsgefährdend verhalten,
- d) Personen, die Anweisungen des Personals bezüglich des Aufenthalts im Wertstoffhof missachten.

Die genannten Personen können unverzüglich aus dem Wertstoffhof verwiesen werden. Die Gemeinde behält sich vor, in diesen Fällen ein Betretungsverbot auszusprechen.

### 3. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Wertstoffhofs werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag bekanntgemacht.

### 4. Anforderung an die Überlassung von Wertstoffen

Die Wertstoffe sind von den Benutzern des Wertstoffhofs in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Die Abgabe ist nur nach Einweisung durch das Aufsichtspersonal möglich. Ist dieses beschäftigt, so ist mit der Abgabe zu warten.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Sammeleinrichtungen und ihrer Außenanlagen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadensersatz verpflichtet. Das Zurücklassen von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten.



## 5. Ordnung und Sicherheit

Die Benutzer des Wertstoffhofs haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.

Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Ordnung und Sicherheit im Wertstoffhof verstößt.

Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, eigenständig Gegenstände aus den Containern oder fremden Fahrzeugen zu entnehmen.

Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.

Dienst- und Personalräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.

Rauchen und offenes Feuer ist verboten.

## 6. Aufsicht

Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Es trifft die nötigen Anordnungen für Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Den Weisungen des Personals ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

## 7. Haftung der Gemeinde

Die Benutzung des Wertstoffhofs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei der Benutzung des Wertstoffhofs entstehen nur dann, wenn und insoweit als ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung entstehen. Insbesondere übernimmt die Gemeinde Unterföhring keine Haftung für mitgenommene Gegenstände. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Gelände abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden. Hierzu zählen auch Diebstahl, Einbruch, usw. Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

## 8. Haftung der Benutzer

Jeder Benutzer, sowohl berechtigt als auch unberechtigt, ist verpflichtet, den der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

Gemeinde Unterföhring, 18.03.2024

Andreas Kemmelmeier  
Erster Bürgermeister